

Kleingartenverein „ Steinberg “ e.V. Langenberg

Energie- und Wasserordnung

Kleingartenanlage „Steinberg“ e.V. Langenberg

(i.d.F. vom 01.05.2009)

1. Aufgaben des Vereins
 - 1.1. Zur Versorgung der Anlage besteht ein eigenes Wasser- sowie Stromnetz.
 - 1.2. Die Instandhaltung dieser beiden Netze wird vom Verein finanziert und von beauftragten Fachleuten durchgeführt. Unter Anrechnung der Arbeitsstunden können die Mitglieder (nach ihren Fähigkeiten sowie gesundheitlicher Eignung) herangezogen werden.
 - 1.3. Über die beiden Leitungsnetze sind vom Verantwortlichen bzw. dessen Beauftragten, ein Lageplan aufzustellen. Daraus müssen die Anschlussstellen der jeweiligen Parzellen, Abstellschieber sowie Entleerungsstellen erkenntlich sein.
 - 1.4. Durch den Vorstand sind zu den jeweiligen Energie- und Wasserversorgungsunternehmen die notwendigen vertraglichen Beziehungen zu unterhalten. Der Schatzmeister hat im Auftrag des Vorstandes die jährlichen Abrechnungen beider Netze mit den jeweiligen Unternehmen vorzunehmen.
2. Aufgaben der Mitglieder/Pächter
 - 2.1. Anschlüsse an die beiden Netze sind genehmigungspflichtig. Zur Erteilung der Genehmigung ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung einschließlich Zeichnung an den Vorstand einzureichen. Ohne Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Das gleiche gilt auch für Veränderungen/ Erneuerung der Anschlüsse an beiden Netze.
 - 2.2. Anschlüsse an die Netze sind eigenverantwortlich zu finanzieren. Ebenso ist es Pflicht des Mitgliedes/Pächters für die Pflege bzw. Instandhaltung Sorge zu tragen. Eingriffe jeglicher Art in die bestehenden Netze des Vereins dürfen nur vom Verantwortlichen oder Bevollmächtigten vorgenommen werden. Unmittelbar am Übergang vom Vereinswassernetz zum privaten Anschluss ist ein Absperrventil einzubauen. Werden mehrere Parzellen nacheinander (von Parzelle zu Parzelle) betrieben, endet das Vereinsnetz am ersten Absperrventil/erster Abgang der ersten der angeschlossenen Parzellen.
 - 2.4. Jeder private Anschluss ist mit geeichten Wasser- bzw. Stromzähler zu versehen und vom Verantwortlichen **gut zugänglich** sowie **ordnungsgemäß ablesbar** sein. Bei Beanstandungen sind die Zählwerke sofort auszutauschen. Wasseruhren spätestens nach 10 Jahren.

Kleingartenverein „ Steinberg “ e.V. Langenberg

- 2.5. Mitglieder/Pächter, auf deren Parzellen sich Absperrschieber bzw. Ventile des Vereinswassernetzes befinden, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese zugänglich und die vorhandenen Schächte frei von Schmutz, Unrat und Erde sind. Die Zugänglichkeit des Elektronetzes auf den Parzellen für Havarie- und Reparaturzwecke ist von allen Mitgliedern/Pächtern zu gewährleisten.
- 2.6. Der Strom liegt das ganze Jahr an.
- 2.7. Das Wasser wird, wenn frostfrei am **01 .04.**, **spätestens am 01.05.** angestellt und am **31.10.** des Jahres abgestellt, bei Frost früher. Es ist von jedem Gartenfreund sicherzustellen, dass die Absperrventile im Frühjahr geschlossen sind.
- 2.8. Für Wasserverluste durch nicht geschlossene Ventile der Netzanschlüsse der Pächter bzw. anderweitiger Defekte an den Netzanschlüssen haften die jeweiligen Pächter. In Rechnung gestellte werden notwendige Arbeitsleistungen und der Verlust gemäß dem geltenden m³- Preis.
3. Die Grund- und Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser werden mit der jährlichen Pacht- und Beitragsrechnung jeweils für das vergangene Gartenjahr kassiert. Für das laufende Gartenjahr werden Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchs des Vorjahres berechnet (siehe Beitrags- und Gebührenordnung).
3. Gebührenschuldner werden sofort, ohne Stundung, spätestens zum jeweiligen 01.05. von der Versorgung mit Wasser bzw. Strom ausgeschlossen. Dadurch entstehende Kosten sind vom Schuldner zu tragen (siehe dazu auch Pkt. 4 Abs. 2 des Unterpachtvertrages).